

- Investitionen in nicht kommerziell genutzte Infrastruktur, z.B. militärische Anlagen, Flugsicherung, Polizei und Zoll;
- Investitionen in Breitbandanschlüsse von Behörden;
- Investitionen in Forschungsinfrastrukturen, die für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, wie z.B. in unabhängige Forschung zur Verbesserung des Wissensstands und des Verständnisses;
- Investitionen in Bau von Eisenbahninfrastruktur, Straßen, Brücken, Tunneln, Binnenwasserstraßen sowie Wasserversorgungs- und Abwassernetzen;
- Investitionen in Einrichtungen, Nachrichtenmedien, Plattformen, und/oder kulturelle Erzeugnisse, die aufgrund von Sprache, Standort, Größe und/oder Bedeutung ein überwiegend lokal beschränktes Einzugsgebiet haben und allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen erwarten lassen, und/oder
- Umsetzung und/oder Finanzierung von Maßnahmen, die auf der nachfolgend angefügten „Environmental, Social, Governance (ESG)-Ausschlussliste der IFB Innovationsstarter GmbH“ stehen.

ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE (ESG)- AUSSCHLUSSLISTE DER IFB INNOVATIONSSTARTER GMBH

Als Förderbank der Freien und Hansestadt Hamburg, trägt die IFB Hamburg im Rahmen ihres öffentlichen Förderauftrags eine besondere Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt bei der Förderung und Finanzierung von Vorhaben. Damit leistet Sie, über den öffentlichen Auftrag hinaus, einen aktiven Beitrag zur Erfüllung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele.

Aus diesem Grund haben sich die IFB Hamburg und ihre Tochter, die IFB Innovationsstarter GmbH, dazu entschlossen, bestimmte Geschäfte, die nicht im Einklang mit der nachhaltigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben im Bereich der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Innovationspolitik stehen auszuschließen.

Konkret bedeutet dies, dass die IFB Innovationsstarter GmbH im Kredit-, Zuschuss- und Beteiligungsgeschäft nachfolgende Vorhaben nicht unterstützt¹:

1. VORHABEN, DIE GEGEN ALLGEMEIN ANERKANNTE MENSCHENRECHTE VERSTOSSEN

- Sämtliche Formen von Menschenrechtsverletzungen nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN-Resolution 217)
- Missachtungen von Arbeitsrechtsnormen gemäß ILO-Kernarbeitsnormen (z.B. Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit)
- Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken

2. VORHABEN, DIE DEN HANDEL ODER DIE PRODUKTION KONTROVERSER WAFFEN FÖRDERN

- Geächtete Waffen im Sinne des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Konvention)
- Antipersonen-Minen (Ottawa-Konvention)
- Atomare, biologische und chemische Waffen (Chemiewaffenkonvention)

Zur Verteidigung der Staatssouveränität & -sicherheit erfolgt ggf. eine erweiterte Einschätzung der Förderfähigkeit.

3. VORHABEN, DURCH DIE KONTROVERSE GESCHÄFTE MIT LEBEWESSEN GEFÖRDERT WERDEN

- Geschäftspraktiken, die geschützte Tiere, Pflanzen oder Produkte aus diesen beinhalten (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen)
- Destruktive Fischfangmethoden, dazu gehören Treibnetze mit mehr als 2,5 km Länge sowie Dynamitfischerei
- Pelztierhaltung
- Nutztierhaltung, die nicht den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entspricht

Aufgrund von Gesetzen erforderliche oder vorgeschriebene Tierversuche, bspw. gemäß § 7a des Tierschutzgesetzes sind vom Ausschluss nicht betroffen.

¹ Ausgenommen davon sind Programme, die durch den Bund initiiert werden.

ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE (ESG)- AUSSCHLUSSLISTE DER IFB INNOVATIONSSTARTER GMBH

4. VORHABEN, AUS DENEN DESTRUKTIVE UMWELTFOLGEN ENTSTEHEN

- Erkundung, Erschließung und Abbau von Kohle, Torf, Öl aus Ölschiefer, Teer- und Ölsanden
- Wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur
- Wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen
- Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes

5. VORHABEN, MIT KONTROVERSEN SUBSTANZEN UND VERBOTENEN ABFÄLLEN

- Verbotene Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Übereinkommen)
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Produktion und Handel von Asbest

6. VORHABEN, DURCH DIE GLÜCKSSPIEL GEFÖRDERT WIRD

- Dazu gehören Spielotheken, Spielbanken, Online-Casinos, Online-Spielautomaten und Glücksspiel in Computerspielen

In KfW-kofinanzierten Förderprogrammen gelten die Ausschlussliste und Sektorenleitlinien der KfW-Bankengruppe. Zudem können einzelne Förderprogramme der IFB Hamburg eine umfassendere Ausschlussliste enthalten. Hierfür ist die jeweilige Förderrichtlinie ausschlaggebend.

² Technische Regeln für Gefahrstoffe